



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

An den Grossen Rat

08.1691.02

Basel, 26. März 2009

Kommissionsbeschluss
vom 12. März 2009

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zur 2. Lesung zum

**Ratschlag Nr. 08.1691.01 Kredit für die Projektierung des Neubaus
für die Life Sciences der Universität Basel an der Spitalstrasse 41 in
Basel;
PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT**

1 Ausgangslage

Im Oktober 2008 haben die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen Projektierungsratschlag für den Life-Sciences-Neubau auf dem Schällemätteli (Spitalstrasse 41) überwiesen. Die Parlamentsvorlage gibt einen Überblick über die gesamte Campusplanung der Universität, für welche die Errichtung des Life-Science-Gebäudes den ersten wichtigen Schritt darstellt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat die Projektierungsvorlage im Januar 2009 gemäss regierungsrätlichem Antrag genehmigt. Die Genehmigung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft erfolgte im Februar, wobei mit einem vom regierungsrätlichen Antrag abweichenden Zusatzbeschluss eine Differenz zum Beschluss des Grossen Rats geschaffen wurde:

„Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergabe im Rahmen der Projektierung wie auch der Realisierung des Neubaus bilden das Submissionsgesetz Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen.“

Die zuständigen Vergabestellen auf allen Stufen, sowie die involvierten Fachstellen des Kantons Basel-Stadt verpflichten sich, bei der Ausschreibung von Aufträgen und insbesondere bei der Auftragsvergabe im Rahmen von Einladungsverfahren sowie bei freihändigen Vergaben die Anbieter in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichwertig zu behandeln und zu berücksichtigen.“

Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe“

2 Inhaltliche Würdigung des Zusatzantrags des Landrats

Der Zusatzantrag des Landrats entspricht in Umstellung der Reihenfolge und einer kleinen Abweichung wörtlich § 10 der auf den Staatsvertrag fussenden Immobilienvereinbarung zwischen den Regierungen des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Basel-Stadt zur Regelung des Umgangs mit den Mitteln des Immobilienfonds der Universität. Aus dem Immobilienfonds werden Unterhalt und Erneuerung der bestehenden universitären Liegenschaften finanziert. § 10 der Immobilienvereinbarung lautet wie folgt:

„§ 10 Ausschreibung von Aufträgen“

Bei der Ausschreibung von Aufträgen und bei der Auftragvergabe im Rahmen von Einladungsverfahren sowie bei freihändigen Vergaben von Aufträgen zu Lasten des Immobilienfonds sind die Anbieter in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichwertig zu behandeln. Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergaben bilden das Submissionsgesetz des Kantons Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen.“

Es geht beim unter Ziffer 1 dargestellten Zusatzbeschluss des Landrats also darum, die für den Immobilienfonds geltenden Regeln auch bei der Grossinvestition für das Life-Science-Gebäude angewendet zu sehen, das für die beiden Kantone Ausgaben in der Größenordnung von CHF 220 Mio. impliziert. Die Bildungs- und Kulturkommission des

Grossen Rats beurteilt dieses Anliegen als legitim und auch aus der Sicht des Kantons Basel-Stadt als problemlos.

Ein Ausschreibungsverfahren gemäss Submissionsgesetz des Kantons Basel-Stadt, dem u.a. die WTO-Standards zugrunde liegen, beinhaltet allerdings nicht, dass die Aufträge paritätisch zwischen Firmen der beiden Trägerkantone aufgeteilt werden. Garantiert wird, dass Firmen beider Kantone mit gleich langen Spiessen (auch gegen externe Konkurrenz) antreten können. Vor diesem Hintergrund könnte der Zusatzbeschluss des Landrats zu Missverständnissen führen. Denn die Formulierung enthält eine inhaltlich wesentliche Abweichung von der Immobilienvereinbarung: „.... die Anbieter in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichwertig zu behandeln **und zu berücksichtigen**.“ Die Neuformulierung „zu berücksichtigen“ könnte die Erwartung wecken, dass Anbieter aus dem Kanton Basel-Landschaft exakt gleich viele Aufträge erhalten wie Firmen aus dem Kanton Basel-Stadt und umgekehrt. Eine solche Garantie widerspräche allerdings der geforderten offenen Ausschreibung.

3 Beratung in den Bildungskommissionen des Grossen Rats und des Landrats

Gemäss Behördenvereinbarung muss bei Vorliegen unterschiedlicher Beschlüsse bei Partnerschaftlichen Geschäften ein Differenzbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Die erste Stufe besteht aus einer Differenzbereinigung auf Ebene der Kommissionspräsidien.

Die Bildungskommission des Grossen Rats hat deshalb an ihrer Sitzung vom 12. März 2009 beschlossen, dem Grossen Rat die Übernahme des Zusatzbeschlusses des Landrats zu beantragen, wobei sie aus den oben dargelegten Gründen die Worte „und zu berücksichtigen“ nicht übernommen hat. Gleichzeitig hat die Kommission ihre Präsidentin beauftragt, sich mit dem Präsidenten der landrätlichen Bildungskommission auf eine gleichlautende submissions- und staatsvertragsgerechte Formulierung zu verständigen. Diese Verständigung hat stattgefunden, sodass die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission des Landrats an ihrer Sitzung vom 19. März 2009 auf Antrag ihres Präsidenten beschlossen hat, dem Landrat die entsprechende Anpassung des Zusatzbeschlusses zu beantragen. Die im dritten Absatz der Beschlussvorlage abschliessend genannte Berichterstattung an den Landrat betrifft nur den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Der Grosser Rat beschliesst diesen Passus mit, so dass keine Differenz zur landrätlichen Vorlage besteht, doch ist Basel-Stadt davon nicht betroffen.

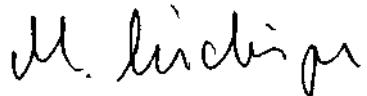
Beide Kommissionen legen nun ihren Plenaren den abgestimmten Beschluss zur Genehmigung vor. Bei Zustimmung in beiden Parlamenten wird er noch im Frühsommer rechtsgültig. Die nächsten operativen Arbeiten (Ausschreibung und Durchführung Wettbewerb) könnten somit zeitgerecht durchgeführt werden.

4 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht im Zirkularbeschluss verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Für die Bildungs- und Kulturkommission



Martin Lüchinger (in Vertretung des Präsidiums)

Grossratsbeschluss

betreffend Kredit für die Projektierung des Neubaus für die Life Sciences der Universität Basel an der Spitalstrasse 41 in Basel;

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.1691.01 vom 21. Oktober 2008 und in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 08.1691.02 vom 12. März 2009, beschliesst:

- ://: 1. Für die Projektierung eines Neubaus für die Life Sciences der Universität an der Spitalstrasse 41 in Basel wird ein Kredit von CHF 11 Mio. (Preisbasis Baupreisindex Hochbau Nordwestschweiz = 118.3 Punkte per April 2008) zu Lasten der Investitionsrechnungen 2009 bis 2012 des Investitionsbereichs Bildung, Teil Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Pos. 4221.705.26001 bewilligt.
2. Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewilligung des gleich hohen Kredits von CHF 11 Mio. für die Projektierung eines Neubaus für die Life Sciences der Universität an der Spitalstrasse 41 in Basel durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.
3. Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergabe im Rahmen der Projektierung wie auch der Realisierung des Neubaus bilden das Submissionsgesetz Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen.
Die zuständigen Vergabestellen auf allen Stufen, sowie die involvierten Fachstellen des Kantons Basel-Stadt verpflichten sich, bei der Ausschreibung von Aufträgen und insbesondere bei der Auftragsvergabe im Rahmen von Einladungsverfahren sowie bei freihändigen Vergaben die Anbieter in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichwertig zu behandeln.
Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.